



STATUTEN

des Vereines " AG Literatur-Verein zur Förderung literarischer Image " § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " AG Literatur-sial e kile " .
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich (auf das Gebiet des Bundeslandes bzw. der Gemeinde).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern (in den Bundesländern) ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt nebenstehend (Klare und umfassende Aufzählung des Vereinszweckes.)

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideale Mittel dienen:
- Vorträge, Versammlungen, Werkstätten, Kurse (z. B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende);
 - Herausgabe einer Zeitschrift (z. B. Herausgabe eines Mitteilungsblattes);
 - Verlagstätigkeit (z. B. Einrichtung einer Bibliothek);
 - Beratung, Information
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - Erträge aus Veranstaltungen (z. B. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen);
 - Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen (z. B. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen).

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbetrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die literarische Texte verfasst (Beschränkungen z. B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit usw. möglich, aber nicht geboten), sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen (z. B. 31. Dezember) jedes Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Zu § 2

Förderung der in Österreich lebenden und arbeitenden, zeitgenössischen Autor/innen in ihren beruflichen und sozialen Belangen. Gewährleistung einer effizienten Aus- und Weiterbildung von österreichischen Autor/innen. Förderung des Informationsaustausches zwischen den Behörden, Verlagen und den Autor/innen einerseits und zwischen den Autor/innen andererseits. Darstellung und Verbreitung des Berufsbildes der vom Verein vertretenen Berufsgruppe zu betreiben.

Zu § 5.2.

Die Aufnahmeverweigerung muß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden und bei Ablehnung der Mitgliedschaft eine schriftliche Begründung durch den Vorstand an den/die Aufnahmewerber/in erfolgen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3maliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung, zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) der Vorstand (§§ 11 bis 13) die Rechnungsprüfer (§ 14) der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 3 (z.B. einem Drittel der Mitglieder) oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentliche und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig)

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) der Vorstand (§§ 11-13) die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) der/die Geschäftsführer/inn/en (§15) der kulturpolitische Ausschuß (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17)

Zu § 9.2.

...Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf...

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlußfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; *schon vor der Wahlbestätigung*
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Zu § 10.9.

Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand in Zusammenarbeit mit der/dem/den Geschäftsführer/in/nen eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die die Kompetenzen und Arbeitsweisen der Vereinsorgane im Detail regelt. Die Geschäftsordnung ist der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu § 10.10.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Projekte an die Generalversammlung heranzutragen. Die Bewilligung der vom Verein durchzuführenden Projekte obliegt der Generalversammlung.

Zu § 11.2.

Der Vorstand hat weiters das Recht Projektleiter/innen für die Dauer ihrer Arbeitsfunktion in den Vorstand aufzunehmen. In dieser Zeit haben die Projektleiter/innen die selben Rechte und Pflichten wie der von der Generalversammlung gewählte Vorstand. ~~X~~ Je nach Bedarf hat der Vorstand das Recht, *bis zu* ordentliche Mitglieder des Vereines in den Vorstand zu kooptieren. Diese haben für die Dauer ihrer Funktion gleiche Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

drei
~~X~~ Sie dürfen jedoch im Vorstand nur bei ihren eigenen Projekten mitbestimmen.

§11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ~~3~~ ⁵ Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter dem Schriftführer und ~~seinem Stellvertreter~~ dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie ~~drei~~ ^{zwei} Beiräten).

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ² Jahr(e). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

~~(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.~~

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von2..... Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15. Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§17. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von7..... Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§18. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner Weise auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Zu § 15 Der/die Geschäftsführer/in/nen

15.1.

Der/die gleichberechtigten Geschäftsführer/in/nen werden vom Vorstand bestellt. Er/sie ist/sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und kann/können von diesem abberufen werden.

15.2.

Ihm/ihr/ihnen obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereines nach den allgemeinen Richtlinien (Geschäftsordnung) des Vorstand bzw. der Generalversammlung.

15.3.

~~Die rechtsverbindliche Zeichnung sämtlicher Schriftstücke der laufenden Geschäfte des Vereines erfolgt gemäß Geschäftsordnung durch den/die Geschäftsführer/in/nen.~~

15.4.

Geschäftsführer/in/nen haben/hat Sitz aber keine Stimme im Vorstand.

Zu § 16 Kulturpolitischer Ausschuß

16.1.

Der kulturpolitische Ausschuß tritt regelmäßig zusammen, berät und beschließt die kulturpolitischen Aussagen und Stellungnahmen des Vereines.

16.2.

Aus den Anwesenden wählt der Ausschuß eine/n Sprecher/in.

16.3.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht im kulturpolitischen Ausschuß.